

Neuregelung für ärztliche Homepages

Nach dem "Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz - EGG)" am 21.12.2001 ergeben sich Änderungen für Praxis-Websites im Internet. Geändert wurden vor allem die allgemeinen Informationspflichten für Diensteanbieter mit § 6 Teledienstegesetz (TDG) sowie das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG).

Folgende Angaben sind seit 01.01.2002 auf ärztlichen Homepages erforderlich:

- Namen und Anschrift, unter der der Arzt niedergelassen sind
- E-Mail-Adresse
- Ärztekammer, bei der eine Mitgliedschaft und - damit verbunden - eine Berufsaufsicht besteht
- Soweit die Niederlassung als Partnerschaftsgesellschaft eingetragen ist, das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registernummer
- Gesetzliche Berufsbezeichnung (z.B.: Ärztin / Arzt) und den Staat, in dem diese verliehen wurde
- Berufsrechtliche Regelungen, denen der Arzt unterworfen ist (z.B.: Heilberufsgesetz und Berufsordnung)
- Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit der Arzt aufgrund der umfangreichen Gutachtertätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegt

Diese Hinweise müssen "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar" sein. Hinsichtlich der Hinweise auf die zuständige Ärztekammer und die berufsrechtlichen Regelungen empfiehlt es sich, sowohl auf die Homepage der Ärztekammer als auch auf die dort abrufbaren berufsrechtlichen Regelungen zu verlinken. Verstöße gegen das Teledienstgesetz (TDG) gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 12 TDG). Zudem besteht die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung, die ebenfalls in den meisten Fällen mit Kosten verbunden ist.

Quelle: Knoll Deutschland